



HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. h.c. Hahn (FDP) vom 30.03.2015

betreffend Beförsterungskosten Körperschaftswald

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung plant, die Beförsterungskosten für private Waldbesitzer anzuheben. Die entsprechenden Erlöse dafür sind bereits im Haushalt eingeplant.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Hessische Waldgesetz (HWaldG) bildet den rechtlichen Rahmen für die Betreuung privaten oder körperschaftlichen Waldbesitzes in Hessen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst sowie für die Erhebung von Beförsterungskostenbeiträgen.

Bei Körperschaftswald in Hessen spricht man in Hessen von der sogenannten "Regelbeförsterung". In § 19 Abs. 1 HWaldG ist verankert, dass Körperschaftswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst betreut wird, es sei denn, die Körperschaft wurde am 31. Dezember 2008 nicht durch den Landesbetrieb betreut, oder ist seitdem aus der staatlichen Betreuung gemäß § 19 Abs. 5 HWaldG ausgeschieden.

Die Kostenbeiträge im Körperschaftswald werden gemäß § 19 Abs. 3 HWaldG von der für Forsten zuständigen Ministerin, im Benehmen mit den für das Kommunalwesen und für Finanzen zuständigen Ministerien, nach Anhörung des Landesforstausschusses festgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Bei einer Betreuung durch den Landesbetrieb trägt nach § 19 Abs. 3 HWaldG das Land die Kosten für die forsttechnische Leitung, für die Durchführung des forsttechnischen Betriebes sind Kostenbeiträge zu entrichten.

Privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern kann im Rahmen der besonderen Förderung nach § 22 Abs. 3 HWaldG eine Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst auf vertraglicher Basis gegen Entrichtung von Kostenbeiträgen gewährt werden. Näheres zu dem Leistungspaket regelt die Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung) vom 28. November 2014 (GVBl. S. 341).

Die Kostenbeiträge werden gemäß § 22 Abs. 3 HWaldG von der für Forsten zuständigen Ministerin, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Minister, in einer Richtlinie festgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie ist der Sachstand zur Anhebung der Beförsterungskosten?

Aufgrund der Vorbemerkung des Fragestellers wird davon ausgegangen, dass sich diese Frage auf die Beförsterungskosten im Privatwald bezieht. Die Anhörung der Verbände zu dem Entwurf einer Richtlinie nach § 22 Abs. 3 Hessisches Waldgesetz für die besondere Förderung privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Hessen (Privatwald-Förderrichtlinie) erfolgte im November 2014. Aufgrund der vorgetragenen Bedenken wurde mit dem Hessischen Waldbesitzerverband eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Ergebnisse bis Ende März 2015 erwartet wurden. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf der Richtlinie eingearbeitet. Dieser wird nun der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Hessischen Staatskanzlei vorgelegt und dem Ministerium der Finanzen zugeleitet, um das erforderliche Einvernehmen herzustellen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Fragen zur Ausgestaltung der Privatwald-Förderrichtlinie sowie der Neubemessung der Beförsterungskostenbeiträge im Privatwald am 28. April 2015 am Rande des Plenums den Obleuten des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dargelegt wurden.

Gemäß § 102 Landeshaushaltsordnung wird der Hessische Rechnungshof informiert.

Der letzte Verfahrensschritt ist dann die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Frage 2. Betrifft die geplante Anhebung der Beförsterungskosten auch Wald im Besitz der Kommunen?

Nein.

Die geplante Anhebung der Kostenbeiträge im Privatwald betrifft nicht Wald im Besitz der Kommunen.

Frage 3. Wenn ja, mit welcher Belastung müssen die hessischen Kommunen dabei rechnen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Werden die zusätzlichen Kosten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches als Bedarfe angerechnet?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 5. Wie viele und welche Kommunen sind aus den Verträgen mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst ausgestiegen und werden nicht durch Hessen-Forst befördert?

Vor Gründung des Landesbetriebes im Jahr 2001 waren von der staatlichen Regelbetreuung bereits ausgenommen:

- die Landeshauptstadt Wiesbaden,
- die Stadt Frankfurt am Main,
- die Körperschaft Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie
- die Stadt Tann in der Rhön und
- die Stadt Gersfeld.

Im Zeitraum nach Gründung des Landesbetriebes bis heute sind folgende Städte und Gemeinden aus der Beförderung durch Hessen-Forst ausgeschieden:

- Stadt Laubach,
- Stadt Gießen,
- Stadt Oberursel,
- Stadt Bad Orb,
- Stadt Bad Homburg,
- Stadt Kelsterbach,
- Gemeinde Ottrau,
- Marktflecken Mengerskirchen,
- Stadt Usingen und die
- Gemeinde Selters.

Frage 6. Rechnet die Landesregierung damit, dass bei einem Anstieg der Gebühren durch Hessen-Forst mehr Kommunen auf private Beförderung umsteigen werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Mai 2015

Priska Hinz